



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

19/2008

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

30.10.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- Studiengang Physik vom 25. Juni 2008	2

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Physik

vom 25. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 32 Bestimmungen zum Doppelbachelor- Programm mit der TU Poznań	4
§ 33 Prüfungsausschuss	5
§ 34 Bildung der Note für die Bachelor- Arbeit	5
§ 35 Übergangsregelungen	5
§ 36 Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage 1: Erforderliche Module für den Bachelor-Studiengang Physik	6
Anlage 2: Regelstudienplan	8
Anlage 3: Regelstudienplan für Studierende der BTU Cottbus im Doppelbachelor Programm Physik mit der TU Poznań	10
Anlage 4: Regelstudienplan für Studierende der TU Poznań im Doppelbachelor Programm Physik für das 5. und 6. Semester an der BTU Cottbus	102
Anlage 5: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik	13

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindlichen allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Physik den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Bachelor-Studium der Physik vermittelt die fachlichen und überfachlichen Kennt-

nisse, Methoden, Kompetenzen und Fertigkeiten, die Studierende in die Lage versetzen, das erworbene Wissen problemorientiert zu nutzen und kontinuierlich zu erweitern. ²Durch eine gründliche und breite Ausbildung in Experimentalphysik, theoretischer und angewandter Physik erwerben die Studierenden die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken, um sich später in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgabengebiete selbstständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Aufgabenstellungen auf breiter Basis zu bewältigen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Physik bietet im Fachstudium den Studierenden durch eine Schwerpunktzug im Bereich der Festkörper- und Materialphysik vielfältige Berufsperspektiven in entsprechenden Industriefeldern, wie z.B. der Halbleiter- und Nanotechnologie. ²Weitere typische Tätigkeitsfelder von Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelor-Studiengangs Physik reichen von der Produktionsüberwachung, der physikalischen Messwerterfassung und der Einrichtung sowie Betreuung von EDV-Anlagen, bis zu Organisations- und Prüfungsaufgaben in Forschungseinrichtungen, Industrie und staatlicher Verwaltung.

(3) ¹Im Rahmen eines gemeinsamen Programms mit der Fakultät für Technische Physik der Technischen Universität Poznań, können ausgewählte Studierende nach Abschluss eines 7-semesterigen Bachelor-Studiums sowohl den Bachelor of Science der BTU Cottbus, als auch den Bachelor of Engineering der TU Poznań erhalten. ²Deutsche Firmen bilden unter den ausländischen Investoren in Polen eine der größten Gruppen. ³Dies bedingt einen großen Bedarf an Mitarbeitern mit sowohl physikalisch-technologischen Kenntnissen, aber auch interkulturellen Kompetenzen im Hinblick auf deutsch-polnische Projektarbeit. ⁴Im gemeinsamen Bachelor-Studiengang mit der TU Poznan werden Studierende auf diese Qualifikationsanforderungen, sowohl durch polnische Sprachkurse als auch das physikalisch-technische Fachstudium, vorbereitet.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Physik wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 31 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Physik umfasst bei einer Dauer von sechs Semestern 180 Kreditpunkte und ist unterteilt in das

- Grundstudium mit insgesamt 120 Kreditpunkten und
- das Fachstudium mit insgesamt 60 Kreditpunkten.

(2) ¹Das Grundstudium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 102 Kreditpunkten und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 Kreditpunkten, welche in Anlage 1a, b zusammen mit den damit verbundenen Prüfungsleistungen aufgeführt sind. ²Innerhalb des Wahlpflichtbereichs müssen 6 Kreditpunkte im Rahmen des Fachübergreifenden Studiums (FÜS) aus dem Bereich der Kultur-, Sozial-, Technik- und Wirtschaftswissenschaften erwirtschaftet werden (Anlage 1c).

(3) Das Fachstudium besteht aus Pflichtmodulen im Umfang von 60 Kreditpunkten welche in Anlage 1d zusammen mit den damit verbundenen Prüfungsleistungen aufgeführt sind.

(4) ¹Der in Anlage 2 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module und eine Übersicht über die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen, einschließlich der zu erwerbenden Kreditpunkte. ²Der Regelstudienplan hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(5) ¹Die oder der Studierende hat als Teil des Bachelor-Studiums ein zusammenhängendes Berufspraktikum von sechs Wochen (8 KP) zu absolvieren. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5).

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 12 KP ist eine Prüfungsarbeit, mit der nachgewiesen wird, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Grundlagen des Faches beherrscht und eine notwendige Voraussetzung für ein eventuelles Master-Studium erfüllt. ²Sie ist in der Regel eine Einzelarbeit. ³Die Bachelor-Arbeit wird von einem Mitglied des Lehrkörpers im Bereich Physik/Chemie der BTU betreut und kann erst nach Abschluss aller Prüfungen des Grundstudiums sowie des Berufspraktikums durchgeführt werden. ⁴Die Bachelor-Arbeit wird mit einer öffentlichen Verteidigung abgeschlossen.

§ 32 Bestimmungen zum Doppelbachelor-Programm mit der TU Poznań

(1) Bestimmungen für Studierende, die im Grundstudium an der BTU Cottbus immatrikuliert sind:

1. Studierende im Doppelbachelor-Programm erwerben nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) an der BTU Cottbus sowie den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ an der TU Poznań.

2. ¹Studierende im Bachelor-Studiengang Physik können sich bis zum Ende des 3. Semesters um die Teilnahme am Doppelbachelor-Programm mit der TU Poznań beim Prüfungsausschuss bewerben. ²Dieser prüft die Voraussetzung, ob die oder der Studierende das Grundstudium voraussichtlich mit den erforderlichen 120 Kreditpunkten abschließen wird. ³Während der Etablierungs- und Erprobungsphase ist die Zahl der Studienplätze im Doppelbachelor-Programm beschränkt. ⁴Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der Studienplätze, wählt der Prüfungsausschuss die teilnehmenden Studierenden nach deren Prüfungsleistungen aus. ⁵Der Prüfungsausschuss meldet die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Studierendensekretariat.

3. ¹Die Regelstudienzeit für Studierende im Doppelbachelor-Programm beträgt 7 Semester. ²Das Studium beinhaltet Module im Umfang von 210 Kreditpunkten, von denen 60 Kreditpunkte an der TU Poznań im 5. und 6. Semester erwirtschaftet werden müssen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. ¹Studierende im Doppelbachelor-Programm müssen im Grundstudium 6 Kreditpunkte durch Teilnahme an „Polnisch-Sprachkursen“ erwirtschaften. ²Empfohlen wird die Teilnahme während des gesamten Grundstudiums.

5. Für Studierende im Doppelbachelor-Programm beinhaltet das Grundstudium die in Anlage 1b aufgelisteten Wahlpflichtmodule im Umfang von 10 Kreditpunkten.

6. Ein Berufspraktikum ist für Studierende im Doppelbachelor-Programm nicht obligatorisch, wird aber im Rahmen des Auslandsaufenthaltes empfohlen.

7. Der Regelstudienplan in Anlage 3 gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module

und eine Übersicht über die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen, einschließlich der zu erwerbenden Kreditpunkte.

8. ¹Voraussetzung zur Durchführung der Bachelor-Arbeit ist der Abschluss aller Prüfungen des Grundstudiums sowie der Nachweis von 60 Kreditpunkten, welche an der TU Poznań im 5. und 6. Semester erwirtschaftet werden müssen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache angefertigt und mit einer öffentlichen Verteidigung im Beisein einer Gutachterin/ eines Gutachters der TU Poznań abgeschlossen. ⁴Der Bachelor-Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. ⁵Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Arbeit an der BTU Cottbus entscheidet gemeinsam mit der Gutachterin oder dem Gutachter der TU Poznań über die Note der schriftlichen Arbeit und die Note der Verteidigung.

(2) Bestimmungen für Studierende die im Grundstudium an der TU Poznań immatrikuliert sind:

1. Studierende im Doppelbachelor-Programm erwerben nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) an der BTU Cottbus sowie den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ an der TU Poznań.

2. ¹Die Regelstudienzeit für Studierende im Doppelbachelor-Programm beträgt 7 Semester. ²Das Studium beinhaltet Module im Umfang von 210 Kreditpunkten, von denen 60 Kreditpunkte an der BTU Cottbus im 5. und 6. Semester erwirtschaftet werden müssen.

3. Die Studierenden müssen spätestens vom Beginn des 5. Semesters bis zum Abschluss des Studiums an der BTU Cottbus immatrikuliert sein.

4. Der Regelstudienplan für das 5. und 6. Semester in Anlage 4 gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module und eine Übersicht über die zu erbringenden Prüfungen und Studienleistungen, einschließlich der zu erwerbenden Kreditpunkte.

5. ¹Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache angefertigt und mit einer öffentlichen Verteidigung im Beisein einer Gutachterin/ eines Gutachters der BTU Cottbus abgeschlossen. ²Der Bachelor-Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-

Arbeit an der TU Poznań entscheidet gemeinsam mit der Gutachterin oder dem Gutachter der BTU Cottbus über die Note der schriftlichen Arbeit und die Note der Verteidigung.

§ 33 Prüfungsausschuss

(1) Durch den Fakultätsrat wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, welcher zusätzlich zu den in § 14 beschriebenen Funktionen folgende Aufgaben übernimmt:

1. Organisation und Durchführung der Studienberatung zum Studiengang.

2. ¹Evaluation, Überwachung und Aktualisierung des Angebots der notwendigen Module in halbjährlichem Turnus. ²Insbesondere überprüft der Prüfungsausschuss für die einzelnen Module das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ³Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur Umgestaltung bestimmter Module ergeben, die den entsprechenden Modulbeauftragten zugestellt werden. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Eignung bestimmter Module für den Studiengang feststellen oder ausschließen.

3. Beratung und Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einem Berufspraktikumsplatz gemäß §31, Abs. 5.

(2) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter, sowie die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater, sind aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Mitglied im Prüfungsausschuss.

§ 34 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Gesamtnote der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit dem Gewicht von

0,75 und der Verteidigung mit dem Gewicht von 0,25.

§ 35 Übergangsregelungen

¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung im Grundstudium des Diplom-Studienganges Physik befinden, können nach Antrag beim Prüfungsausschuss in den Bachelor-Studiengang nach der vorliegenden Ordnung übernommen werden. ²Dabei werden ihre bisherigen Leistungen als Prüfungsleistungen anerkannt. ³Diese Ordnung gilt für alle ab dem Wintersemester 2007/2008 in den Bachelor-Studiengang Physik immatrikulierten Studierenden.

§ 36 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung vom 26. April 2006 (ABL. 07/2007) außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Erforderliche Module für den Bachelor-Studiengang Physik

Anlage 2: Regelstudienplan für den Bachelor-Studiengang Physik

Anlage 3: Regelstudienplan für Studierende der BTU Cottbus im Doppelbachelor-Programm mit der TU Poznań

Anlage 4: Regelstudienplan für Studierende der TU Poznań im Doppelbachelor-Programm Physik für das 5. und 6. Semester an der BTU Cottbus

Anlage 5: Praktikumsordnung

Anlage 1: Erforderliche Module für den Bachelor-Studiengang Physik

a) Pflichtmodule im Grundstudium:

Modul	Kreditpunkte	Studienleistung (SL) oder Prüfung (Prü)
Allgemeine Physik I (Klassische Physik)	12 KP	Prü
Allgemeine Physik II (Struktur der Materie)	6 KP	Prü
Allgemeine Physik III (Kern- und Teilchenphysik, Kosmologie)	6 KP	Prü
Physikalisches Praktikum I	4 KP	SL
Physikalisches Praktikum II	6 KP	SL
Elektronik-Praktikum	4 KP	SL
Methoden der Theoretischen Physik	4 KP	Prü
Theoretische Physik G1	8 KP	Prü
Theoretische Physik G2	8 KP	Prü
Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	6 KP	Prü
Chemie II: Organische und Analytische Chemie	6 KP	Prü
Analysis I	8 KP	Prü
Analysis II	8 KP	Prü
Analysis III	8 KP	Prü
Lineare Algebra und analytische Geometrie I	8 KP	Prü

b) Wahlpflichtmodule im Grundstudium:

Wahlpflichtmodule	Kreditpunkte	Studienleistung (SL) oder Prüfung (Prü)
Lineare Algebra und analytische Geometrie II	8 KP	Prü
Partielle Differentialgleichungen	8 KP	Prü
Partielle Differentialgleichungen (Grundlagen)	8 KP	Prü
Numerische Mathematik I	8 KP	Prü
Numerische Mathematik II	8 KP	Prü
Funktionentheorie	8 KP	Prü
Funktionalanalysis	8 KP	Prü
Instrumentelle Analytik	4 KP	Prü
Thermophysikalische Messtechnik	6 KP	Prü
Physikalische Chemie	4 KP	Prü
Einführung in die Programmierung	6 KP	Prü
Programmierpraktikum	4 KP	SL

c) Fachübergreifendes Studium:

Erforderlich sind Module im Umfang von 6 Kreditpunkten, welche mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Das verbindliche Angebot an Veranstaltungen findet sich im Modulkatalog der BTU Cottbus.

d) Pflichtmodule im Fachstudium:

Fach	Kreditpunkte	Studienleistung (SL) oder Prüfung (Prü)
Fortgeschrittenen-Praktikum	12 KP	SL
Theoretische Physik V1	8 KP	Prü
Theoretische Physik V2	8 KP	Prü
Allgemeine Physik IV (Festkörperphysik)	6 KP	Prü
Angewandte Physik (Materialanalytik)	6 KP	Prü
Berufspraktikum	8 KP	SL
Bachelor-Arbeit	12 KP	Prü

Anlage 2: Regelstudienplan

Grundstudium

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
Pflicht- module	Allgemeine Physik I (6 KP) <i>(Mechanik, Wärmelehre)</i>		(6 KP) <i>(Elektrizität, Magnetismus, Optik)</i>	Allgemeine Physik II (6 KP) <i>(Atom- und Molekülphysik)</i>	Allgemeine Physik III (6 KP) <i>(Kern- und Elementarteilchen-Physik)</i>
		Praktikum I (4 KP)	Praktikum II (6 KP [4+2])		
	Chemie I (6 KP) <i>(Allgemeine & Anorganische Chemie)</i>	Methoden der Theoretischen Physik (4 KP)	Theoretische Physik G1 (8 KP) <i>(Mechanik I, Quantenmechanik I)</i>	Theoretische Physik G2 (8 KP) <i>(Elektrodynamik I, Thermodynamik I)</i>	
	Lineare Algebra / Analytische Geometrie I (8 KP) <i>(Lineare Gleichungssysteme, Matrizen)</i>			Chemie II (6 KP) <i>(Organische Chemie)</i>	
	Analysis I (8 KP) <i>(Folgen, Reihen, Funktionen)</i>	Analysis II (8 KP) <i>(Differential- und Integralrechnung)</i>	Analysis III (8 KP) <i>(Differentialgleichungen, Vektoranalysis)</i>	Elektronik-Praktikum (4 KP)	
Wahlpflicht	Wahlpflicht ¹ (Anlage 1b) (12 KP)				
	Fachübergreifendes Studium ¹ (6 KP)				
Summe KP	30	30	30	30	

¹ Module des Wahlpflichtfachs aus Anlage 1b sind vom 2. bis zum 4. Semester zeitlich variabel belegbar. Module des Fachübergreifenden Studiums sind im gesamten Grundstudium zeitlich variabel belegbar. Summe KP ergibt sich bei einer Aufteilung der 12 KP der Wahlpflichtfachmodule aus Anlage 1b in 3 Anteile à 4 KP.

Fachstudium

	5. Semester	6. Semester
<i>Pflichtmodule</i>	Fortgeschrittenen-Praktikum (8+4 KP)	
	Allgemeine Physik IV (6 KP) <i>Festkörperphysik</i>	Angewandte Physik (6 KP) <i>Materialanalytik</i>
	Theoretische Physik V1 (8 KP) <i>(Mechanik, Quantenmechanik II)</i>	<i>Theoretische Physik V2</i> (8 KP) <i>(Elektrodynamik II, Thermodynamik II)</i>
	Berufspraktikum (8 KP)	Bachelor-Arbeit (12 KP)
<i>Summe KP</i>	30	30

Anlage 3: Regelstudienplan für Studierende der BTU Cottbus im Doppelbachelor-Programm Physik mit der TU Poznań

Grundstudium (an der BTU Cottbus)

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflicht- module	Allgemeine Physik I (6 KP) <i>(Mechanik, Wärmelehre)</i>	Allgemeine Physik I (6 KP) <i>(Elektrizität, Magnetismus, Optik)</i>	Allgemeine Physik II (6 KP) <i>(Atom- und Molekülphysik)</i>	Allgemeine Physik III (6 KP) <i>(Kern- und Elementarteilchen-Physik)</i>
		Praktikum I (4 KP)	Praktikum ² II (6 KP)	
	Chemie I (6 KP) <i>(Allgemeine & Anorganische Chemie)</i>	Einführung in die Methoden der Theoretischen Physik (4 KP)	Theoretische Physik G1 (8 KP) <i>(Mechanik I, Quantenmechanik I)</i>	Theoretische Physik G2 (8 KP) <i>(Elektrodynamik I, Thermodynamik I)</i>
	Lineare Algebra / Analytische Geometrie I (8 KP)			Chemie II (6 KP) <i>(Organische Chemie)</i>
	Analysis I (8 KP) <i>(Folgen, Reihen, Funktionen)</i>	Analysis II (8 KP) <i>(Differential- und Integralrechnung)</i>	Analysis III (8 KP) <i>(Differentialgleichungen, Vektoranalysis)</i>	Elektronik-Praktikum (4 KP)
Wahlpflicht		Sprachkurs Polnisch ² (6 KP)	Wahlpflicht (Anlage 1b) (6 KP)	Wahlpflicht (Anlage 1b) (4 KP)
	FÜS ³ (6 KP)			
Summe KP²	32	30	32	30

² Empfohlen wird die Teilnahme am Polnisch Sprachkurs während des gesamten Grundstudiums.

³ Summe KP ergibt sich bei einer Aufteilung der 6 KP des FÜS in 4+2 KP im 1. und 2. Semester, sowie einer Aufteilung der 6 KP des Praktikums II in 2+4 KP im 3. und 4. Semester.

Fachstudium

	5. Semester	6. Semester	7. Semester
	<i>Studium an der TU Poznań</i>		<i>BTU Cottbus</i>
Pflicht- module	Advanced Physical Laboratory (4 KP)		
	Molecular Physics (4 KP)		Bachelor-Arbeit (12 KP)
	Materials for advanced Technologies (4 KP)		Allgemeine Physik IV (6 KP) <i>Festkörperphysik</i>
	Nanotechnology (4 KP)		
	Quantum Engineering (4 KP)	Diploma Seminar (6 KP)	
	Instrumental- and Laseroptics (4 KP)	Social Psychology (2 KP)	
	Radiology Protection (2 KP)		
	Computersimulation of physical processes (4 KP)		Theoretische Physik V1 (8 KP)
Wahlpflicht		Monographic Lecture I (4 KP)	
		Monographic Lecture II (4 KP)	
		Specialization (8 KP)	
		Technical Subject (6 KP)	
Summe KP	30	30	26

Anlage 4: Regelstudienplan für Studierende der TU Poznań im Doppelbachelor-Programm Physik für das 5. und 6. Semester an der BTU Cottbus

	5. Semester	6. Semester
<i>Pflichtmodule</i>	Fortgeschrittenen-Praktikum (8+4 KP)	
	Allgemeine Physik IV (6 KP) <i>Festkörperphysik</i>	Angewandte Physik (6 KP) <i>Materialanalytik</i>
	Theoretische Physik V1 (8 KP) <i>(Mechanik, Quantenmechanik II)</i>	Theoretische Physik V2 (8 KP) <i>(Elektrodynamik II, Thermodynamik II)</i>
	Berufspraktikum (8 KP)	Allgemeine Physik III <i>(Kern- und Elementarteilchen-Physik)</i> (6 KP)
		Chemie II (6 KP) <i>(Organische Chemie)</i>
Summe KP	30	30

Anlage 5: Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik

1. Geltungsbereich

¹Diese Praktikumsordnung findet auf Praktikantinnen und Praktikanten Anwendung, die ein Berufspraktikum (§ 31 Abs. 5 der Prüfungs- und Studienordnung) im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Physik durchführen.

²Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne dieser Ordnung sind Studierende der BTU im Bachelor-Studiengang Physik.

2. Sinn und Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum dient der Anwendung, Ergänzung und Vertiefung des gelernten Stoffes in einem für die Berufspraxis typischen Umfeld. ²Die Studierenden haben im Berufspraktikum die Möglichkeit, einzelne für den Beruf des Physikers charakteristische Bereiche kennenzulernen und das im Studium erworbene Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

3. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

¹Die Suche nach einem Praktikumsplatz obliegt den Studierenden. ²Kann glaubhaft nach-

gewiesen werden, dass es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist einen Praktikumsplatz zu bekommen, so vermittelt der Prüfungsausschuss einen Praktikumsplatz. ³Bei triftigen Gründen kann der Prüfungsausschuss ein Projektthema vergeben, das an der BTU unter praxisnahen Bedingungen bearbeitet wird.

4. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

¹Das Berufspraktikum ist von einem Mitglied des Lehrkörpers im Bereich Physik/Chemie an der BTU zu betreuen und von einer Mentorin oder einem Mentor in der betreffenden Einrichtung zu leiten. ²Die Vergabe der Praktikumsaufgabe erfolgt durch die Mentorin oder den Mentor in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

5. Abschlussarbeit

¹Über das Berufspraktikum ist eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen und in einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. ²Praktikum, Abschlussarbeit und Präsentation werden von Betreuer/in und Mentor/in gemeinsam beurteilt.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 09. April 2008, der Stellungnahme des Senates vom 08. Mai 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. Juni 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Juni 2008.

Cottbus, den 25. Juni 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident

Die Ordnung wurde am 29. September 2008 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. September 2008 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2008.

Cottbus, den 29. September 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli
Präsident